



Der Vertreter
des Bundesinteresses beim
Bundesverwaltungsgericht

Bericht
über die Tätigkeit
des Vertreters des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht

im
Geschäftsjahr 2013

Berlin, im Februar 2014

Der Vertreter des Bundesinteresses
beim Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
Hausanschrift: Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Tel. (030) 18 681 – 45551
Fax (030) 18 681 – 45892
Internet: www.vbi.eu
E-Mail: VBIAG@bmi.bund.de

I. Allgemeines

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI) vertritt das öffentliche Interesse des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Seine gesetzliche Grundlage hat er in § 35 VwGO:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

Der VBI ist im Bundesministerium des Innern als besondere Organisationseinheit eingerichtet und beim Bundesverwaltungsgericht bestellt. Als qualifizierte Einrichtung der Rechtspflege hat der VBI das Bundesverwaltungsgericht bei der Rechtsfindung zu unterstützen und im öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Rechts mitzuwirken. Die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes (Bundesinteresse) in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in einem übergreifenden, unparteiischen Sinne zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Der VBI ist nur an die Weisungen der Bundesregierung als Kollegialorgan, nicht an die einzelner Bundesministerien gebunden. Es gilt die von der Bundesregierung als Verwaltungsvorschrift erlassene „Dienstanweisung für den Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (GMBl S. 132). Das Bundesministerium des Innern führt die Dienstaufsicht. Die nähere Ausgestaltung der Arbeitsweise des VBI kann dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden.

II. Personalausstattung

Mit Wirkung vom 1. Juni 2013 ist dem VBI eine Ministerialrätin als Referatsleiterin zugewiesen worden. Damit wurde eine seit dem 1. Januar 2011 offene Stelle nachbesetzt. Die derzeitige Personalausstattung mit insgesamt vier Juristen ist vor dem Hintergrund der im Berichtszeitraum gesunkenen Eingangszahlen i. S. einer Mindest-

ausstattung ausreichend, wenn auch eine über die bloße Beobachtung hinausgehende Bearbeitung – häufig sehr umfangreicher – erstinstanzlicher Verfahren weiterhin nicht gewährleistet werden kann.

Der VBI war weiterhin in die Gesamtausbildungsplanung der Auszubildenden im BMI einbezogen.

III. Geschäftsstand

Über den Geschäftsstand unterrichtet die beigefügte Statistik. Entsprechend der Entwicklung beim Bundesverwaltungsgericht sind auch beim VBI die Eingangszahlen rückläufig. Die Zahl der Neueingänge ist im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr von 337 auf 286 zurückgegangen. Während die Eingangszahlen aus den Gebieten des öffentlichen Dienstrechts (2. und 5. Senat), dem Personalvertretungsrecht (6. Senat) und dem Bau- und Bodenrecht (4. Senat) zugenommen haben, sind sie in anderen Bereichen z.T. deutlich zurückgegangen, so zum Beispiel im Ausländerrecht (1. Senat), im Wirtschaftsverwaltungsrecht (8. Senat), im Schienenwege- und Eisenbahnkreuzungsrecht (7. Senat) sowie auf dem Gebiet des Rechts des Baus von Wasserstraßen (7. Senat). Die Eingänge aus dem Gebiet des Asylrechts (10. Senat) haben sich auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Der VBI hat sich im Berichtszeitraum an 109 Verfahren beteiligt (2012: 100 Beteiligungen).

IV. Ausgewählte Verfahren

Folgende wichtige Entscheidungen in Verfahren, an denen sich der VBI beteiligt hat, sind hervorzuheben:

Urteil vom 31. Januar 2013 - BVerwG 8 C 1.12 - zur Begrenzung der Kreisumlage durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie.

Urteil vom 31. Januar 2013 - BVerwG 10 C 17.12 - zur Frage, welche Anforderungen an dem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung bei Straftätern zu stellen sind.

Urteil vom 20. Februar 2013 - BVerwG 6 A 2.12 - zum Auskunftsanspruch der Presse gegen Bundesbehörden.

Urteile vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 20.12 u.a. - zur Frage, ob eine Flüchtlingsanerkennung auch bei erzwungenem Verzicht auf öffentliche Religionsausübung möglich ist.

Urteile vom 27. Februar 2013 - BVerwG 8 C 7.12 u.a. - zur Frage, ob Berufsbetreuer der Gewerbeaufsicht unterliegen.

Urteile vom 14. März 2013 - BVerwG 7 C 34.11 u.a. - zur Klagebefugnis der Anwohner gegen Castor-Transporte.

Urteil vom 19. März 2013 - BVerwG 1 C 12.12 - zur Frage, ob die Höhe der Gebühren, die von einem türkischen Arbeitnehmer für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, mit dem Assoziationsrecht EWG - Türkei vereinbar sind.

Urteil vom 19. März 2013 - BVerwG 5 C 16.12 - zur Heranziehung Selbständiger zum jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag.

Urteil vom 21. März 2013 - BVerwG 3 C 6.12 - zum Rehabilitierungsinteresse allein wegen der Anforderung eines Fahreignungsgutachtens.

Urteil vom 14. Mai 2013 - BVerwG 1 C 17.12 - zur Frage der Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende bei ungeklärter Identität.

Urteil vom 16. Mai 2013 - BVerwG 5 C 20.12 - zur schwerbehindertenrechtlichen Ausgleichsabgabe in Beschäftigungsgesellschaften.

Urteil vom 30. Mai 2013 - BVerwG 3 C 9.12 - zur Frage, ob Fahrzeuge, die einer gewerblichen Sammlung dienen, als „der Müllabfuhr dienende Fahrzeuge“ einzustufen sind und deshalb ohne Ausnahmegenehmigung mit einem gelben Blinklicht - Rundumlicht - ausgerüstet werden dürfen.

Urteil vom 30. Mai 2013 - BVerwG 3 C 16.12 - zur Frage der Genehmigungsbedürftigkeit des Mehrleistungsabschlages (§ 4 Abs. 2a KHEntgG) nach § 14 Abs. 1 KHEntgG.

Urteile vom 12. Juni 2013 - BVerwG 9 C 4.12 u.a. - zu Fragen der Umsatzsteuererhebung bei Maßnahmen der beruflichen Orientierung von Schülern.

Urteil vom 13. Juni 2013 - BVerwG 10 C 13.12 - zum Abschiebungsschutz für unbegleitete minderjährige Asylbewerber.

Urteil vom 27. Juni 2013 - BVerwG 2 C 67.11 - zum Anspruch eines Stabsarztes auf Entlassung aus der Bundeswehr wegen Dienstunfähigkeit.

Urteil vom 27. Juni 2013 - BVerwG 3 C 21.12 - zur formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Verordnung über das Verbot des Befahrens von Teilen der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen.

Urteile vom 11. Juli 2013 - BVerwG 5 C 23.12 D u.a. - zur Entschädigung für überlange Verfahrensdauer.

Urteile vom 25. Juli 2013 - BVerwG 2 C 12.11 u.a. - zum generellen Prognosemaßstab betreffend die gesundheitliche Eignung von Beamtenbewerbern.

Urteil vom 30. Juli 2013 - BVerwG 1 C 15.12 - zur Frage, ob ein Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung auch in sog. Patchworkfamilien möglich ist.

Beschluss vom 14. August 2013 - BVerwG 6 P 8.12 - zur Mitbestimmung des Personalrats bei der Beschäftigung von Strafgefangenen im Universitätsklinikum.

Urteil vom 5. September 2013 - BVerwG 7 C 21.12 - zur Befugnis anerkannter Umweltverbände, die Einhaltung der Vorschriften über Luftreinhaltepläne gerichtlich geltend zu machen.

Urteile vom 5. September 2013 - BVerwG 10 C 1.13 u.a. - zur Frage, ob die Manipulation der Fingerkuppen zur Einstellung des Asylverfahrens führen kann.

Urteil vom 12. September 2013 - BVerwG 5 C 35.12 - zum Aufwendungsersatz für einen selbstbeschafften Krippenplatz.

Urteil vom 19. September 2013 - BVerwG 3 C 15.12 - zur Frage, ob Magnetschmuck als apothekenübliche Ware in der Apotheke verkauft werden darf.

Urteil vom 16. Oktober 2013 - BVerwG 8 CN 1.12 - zur Frage, ob Verwendungsverbote für Grabmale aus ausbeuterischer Kinderarbeit in städtischen Friedhofssatzungen einer gesetzlichen Regelung bedürfen oder die kommunale Satzungshoheit als Ermächtigungsgrundlage dafür ausreicht.

Urteil vom 24. Oktober 2013 - BVerwG 3 C 13.12 - zum Feststellungsinteresse im Streit um Schutzmaßnahmen beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais, dessen Pollen nicht als Lebensmittel zugelassen sind.

Urteil vom 24. Oktober 2013 - BVerwG 7 C 36.11 - zur Erweiterung des Großkraftwerks Mannheim.

Urteil vom 19. November 2013 - BVerwG 10 C 27.12 - zur Frage, ob bei grober Täuschung des Gerichts die Rechtskraft des Urteils die Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hindern kann.

Urteile vom 10. Dezember 2013 - BVerwG 8 C 24.12 u.a. - zur Verfassungsmäßigkeit der Ausschlussfrist des § 16 Abs. 6 Satz 1 EEG 2004 und zur Möglichkeit einer Nachsichtgewährung trotz verspäteten Zugangs der nach § 16 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 vorzulegenden Bescheinigung bei der Behörde.

Der VBI hat das öffentliche Interesse des Bundes durch Beteiligungsschriftsätze und - soweit möglich - durch zusätzliche Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen vertreten.

V. Erwähnenswertes

Nachdem der VBI durch Beteiligungsschriftsätze vom 13. März 2013 das Bundesverwaltungsgericht auf die divergierenden Rechtsauffassungen innerhalb der Bundesregierung zur Umsatzsteuererhebung bei Maßnahmen der beruflichen Orientierung von Schülern hingewiesen hatte, hatten die beteiligten Fachressorts (auf der einen Seite das Bundesministerium der Finanzen und auf der anderen Seite das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Bildung und Forschung) durch Vermittlung des VBI Gelegenheit, in der mündlichen Verhandlung dem erkennenden 9. Senat direkt vorzutragen und auch Fragen des Senats direkt zu beantworten (BVerwG 9 C 4.12 u.a.).

VI. Sonstiges

Zwischen dem VBI und dem Bundesverwaltungsgericht besteht seit dem 1. Juni 2005 ein elektronischer Postaustausch. Über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach werden Schriftstücke ausgetauscht. Die Aufgabenstellung des VBI macht ihn

zum ständigen, institutionalisierten Kommunikationspartner des Gerichts beim elektronischen Austausch verfahrensbezogener Schriftstücke. Der VBI übermittelte - wie in den Vorjahren - weit über 2.000 Schriftstücke mit über 10.000 Seiten an das Bundesverwaltungsgericht; aus dem Bundesverwaltungsgericht erreichten den VBI über 5.000 Schriftstücke mit mehr als 40.000 Seiten.

Seit dem 8. Mai 2006 bietet der VBI über eine eigene Homepage dem allgemeinen Publikum öffentlich zugängliche Informationen aus seinem Bereich an (www.vbi.eu).

Im Berichtszeitraum hat der VBI Bundesressorts, insbesondere dem BMI, seinen Sachverstand bei verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen Fragestellungen vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrags zur Verfügung gestellt. Der VBI hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, an den Referatsleiterbesprechungen der Abteilung V teilzunehmen.

Anlagen

Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht (VBI)

- Der **VBI vertritt das öffentliche Interesse des Bundes** in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 35 VwGO). Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes **in einem übergreifenden, überparteiischen Sinn** zu verstehen. Durch seine Beteiligung am Verfahren trägt der VBI zur **Verwirklichung des Rechts** und **Durchsetzung des Gemeinwohls** bei.
- Der **VBI wird „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt**. Mit diesem Zusatz wird seine Stellung als **Organ der Rechtspflege** hervorgehoben. Er ist Beteiligter am Verfahren, nicht Partei, und **nur an die Weisungen der Bundesregierung**, nicht an die einzelner Bundesministerien **gebunden**.
- Zur Durchführung seines gesetzlichen Auftrags kann der VBI sich an vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er äußert sich gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht **umfassend**.
- Rechtsstellung und gesetzlicher Auftrag des VBI eröffnen der **Bundesregierung** die Möglichkeit, auch in beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren, an denen der Bund nicht beteiligt ist (und dies ist in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren der Fall) zur **Klärung von Rechtsfragen**, vor allem des **Bundesrechts**, beizutragen und den jeweiligen **Kontext** darzustellen.
- Der VBI kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine **enge Zusammenarbeit mit den Bundesressorts** gewährleistet ist. Entscheidend ist dabei die **Qualität der schriftlichen Stellungnahmen**, die der VBI von den Bundesressorts zu Verwaltungsstreitverfahren erhält. Die Stellungnahmen sollten sich nicht nur mit den angesprochenen **Rechtsfragen** befassen, sondern vor allem auch **sog. „Hintergrundwissen“** an die Hand geben. Hierzu zählen etwa Hintergründe **legislatorischer Entstehungsgeschichte** oder gesetzgeberische Überlegungen, die nicht in den Protokollen der Legislativorgane zu finden sind, und **allgemeine politische Überlegungen** ebenso wie **konkrete Hinweise etwa zu finanziellen oder verwaltungspraktischen Auswirkungen**, die eine bestimmte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erwarten ließe.

Representative of Federal Interests at the Federal Administrative Court (VBI)

- The **VBI represents the public federal interest** in proceedings before the Federal Administrative Court (Section 35 Code of Administrative Procedure). The representation of federal interests is to be understood in a **comprehensive, non-partisan sense**. Through its participation in proceedings, the VBI helps **preserve the common good** and ensure **justice is served**.
- The **VBI is appointed to serve “at the Federal Administrative Court”**. This phrase emphasizes the VBI’s status as a **body involved in the administration of justice**. The VBI takes part in proceedings but is not a party to them; he or she is bound **only by the instructions of the Federal Government**, not by those of individual federal ministries.
- In order to carry out his or her legally mandated duties, the VBI may take part in proceedings pending at the Federal Administrative Court. The VBI is to express his or her opinion to the Federal Administrative Court **completely**.
- The VBI’s legal status and legal mandate give the **Federal Government** an opportunity to help **clarify legal issues**, especially those concerning **federal law**, and present the relevant **context**, even in Federal Administrative Court cases with no federal involvement (and this is the large majority of cases).
- The VBI may carry out his or her duties properly only when his or her **close cooperation with the federal ministries** is assured. Here, the **quality of written opinions** submitted by the federal ministries to the VBI concerning proceedings in contentious administrative matters is decisive. These opinions should not only address the **legal issues** raised but should above all provide **background information**, such as the **history of certain legislation** or legislators’ considerations not found in the minutes of the legislative bodies, **general policy considerations** and **specific information, for example on financial or administrative impacts** which make a certain decision by the Federal Administrative Court more likely

**Gesamtübersicht über die Neueingänge
sowie der Beteiligungen und Nichtbeteiligungen
im Jahr 2013**

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Verfahrensarten

A. Verfahrensart	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
A, F - Verfahren	1	9	0	1	2	8	5	0	9	0	16	0	51
B, BN, AV - Verfahren	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
C, CN, P - Verfahren	5	49	28	30	38	33	13	10	10	6	0	0	222
VR, D - Verfahren	0	4	0	0	0	2	1	0	3	0	0	1	11
Summe	6	64	28	31	40	43	19	10	22	6	16	1	286

Neueingänge gegliedert nach Senaten beim Bundesverwaltungsgericht und Aufgabenbereichen beim VBI

B. Aufgabenbereich	Senat												Summe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Fachsenat	D	
1	0	0	0	0	22	0	0	0	0	0	6	1	29
2	0	0	28	0	3	0	19	10	0	0	0	0	60
3	0	64	0	0	15	0	0	0	0	2	10	0	91
4	6	0	0	31	0	43	0	0	22	4	0	0	106
Summe	6	64	28	31	40	43	19	10	22	6	16	1	286

Beteiligungen: 109

Nichtbeteiligungen: 199

**Entwicklung der Neueingänge
gegliedert nach Rechtsgebieten
für die Jahre 2012 / 2013**

Rechtsgebiete	2012	2013
Öffentliches Dienstrecht	43	72
Bau- und Bodenrecht	17	26
Personalvertretungsrecht	8	17
Verf. nach § 99 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 189 VwGO	12	16
Verkehrswirtschafts- und Verkehrsrecht	5	13
Straßen- und Wegerecht	19	11
Gesundheitsverwaltungsrecht	4	10
Recht des Ausbaus von Energieleitungen	5	7
Ausländerrecht	22	6
Post- und Telekommunikationsrecht	11	6
Asylrecht	7	6
Recht der Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren	2	6
Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz	2	6
Vereinsrecht	0	6
Abgabenrecht	4	6
Staatsangehörigkeitsrecht	1	5
Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht	8	4
Umweltschutzrecht	13	3
Vermögensrecht	8	3
Recht der Anlegung von Flugplätzen	1	3
Wirtschaftsverwaltungsrecht	32	2
Schienenwege- und Eisenbahnkreuzungsrecht	13	2
Jugendhilfe und Jugendschutzrecht	9	2
Recht der freien Berufe	6	2
Informationsfreiheitsrecht	4	2
Recht des Baus von Wasserstraßen	16	0
Sonstige Rechtsgebiete	65	44
Insgesamt	337	286

